

## Die Schulleitung der Pivot Point Academy hat folgende Hausordnung erstellt und beschlossen:

1. Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht, in der Schule bei Veranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern **und tragen täglich als äußeres Zeichen das Namensschild sowie ein Outfit, welches den CI-Farben (schwarz, weiß, rot, grau) entspricht. Das Schuhwerk im Salon muss geschlossen sein, d.h. die Fersen und die Zehen müssen bedeckt sein.**
2. Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft, der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten. Dasselbe gilt natürlich auch für den Schulweg, die Schule übernimmt jedoch in diesem Fall keinerlei Verantwortung oder Haftung.
3. Die Schüler haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichtes als auch der Schulveranstaltungen sowie schulbezogener Veranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, am Unterrichtsort bzw. am festgelegten Treffpunkt für die Schulveranstaltungen einzufinden.
4. Der Schüler hat am Unterricht in die für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenständen, Wahlpflichtgegenständen sowie in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die er angemeldet ist, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen zu beteiligen.
5. Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler unter 18 das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des Aufsicht führenden Lehrers oder des Schulleiters verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen. Sollte gegen diese Regel verstoßen werden, muss der Schüler mit Konsequenzen rechnen.
6. Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft entweder unverzüglich zu verlassen oder sich in den vorgesehenen Aufenthaltsräumen aufzuhalten.
7. Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung sowie einer schulbezogenen Veranstaltung hat der Schüler dem unterrichtenden Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben. Der Schüler muss hierbei mit Konsequenzen für sein Zuspätkommen rechnen.
8. Erscheint ein Schüler 3 mal zu spät zum Unterricht, muss er an einem Tag 1 Stunde früher erscheinen und Praxistraining durchführen.
9. Bei Fernbleiben vom Unterricht hat der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten den Schulleiter von jeder Verhinderung am selben Tag bis 9.00 Uhr unter Angabe des Grundes schriftlich oder mündlich (telefonisch unter 06261 - 64 36 20) zu benachrichtigen. Bei Krankheit ist spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Schulleiter kann die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilen. Wenn ein Schüler länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und auch auf eine schriftliche Aufforderung hin nicht reagiert, wird er aus der Schülerliste automatisch gestrichen. Eigenberechtigte Schüler können die Rechtfertigung persönlich einbringen und unterfertigen, sofern die Erziehungsberechtigten davon Kenntnis genommen haben. Schüler unter 18 müssen eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorlegen. Schüler über 18 müssen eine schriftliche Entschuldigung von sich selbst vorlegen.
10. Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und zu einer schulbezogenen Veranstaltung, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen. Die Entschuldigung hat in jedem Falle in schriftlicher Form zu geschehen.
11. Persönliche Taschen und Jacken sind im Spind zu verwahren.
12. Die Küche wird im jeweiligen Rotationsverfahren der Kurse des OG gereinigt.

# Hausordnung

(Geschlechtsbezogene Bezeichnungen gelten in der Folge auch in der weiblichen Form)

---

13. Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten. Im Lehrsalon sind die eigenen Haarschneidemaschinen einzusetzen und auf Funktionstüchtigkeit zu achten.
14. Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln. Für fahrlässige und mutwillige Schäden am Eigentum der Schule, am Eigentum von Lehrern, Mitschülern oder von Personen, die im Schulbetrieb Funktionen innehaben, haften der Täter bzw. dessen Erziehungsberechtigter im vollen Umfang.
15. Der Schüler hat die zur Verfügung gestellte Küche ordnungsgemäß nach Benutzung zu hinterlassen. Das Benutzen von Geschirr, der Spülmaschine, Mikrowelle usw. ist selbstständig aufzuräumen bzw. zu säubern. Aus hygienischen Gründen sind jede Woche Freitag, bis spätestens 15 Uhr jegliche Lebensmittel aus dem Kühlschrank in der Schülerküche 6. Stock und jede Woche Samstag, bis spätestens 12 Uhr aus dem Kühlschrank im Schüleraufenthaltsraum Untergeschoss) zu entfernen. Der angefallene Müll bitte wie folgt entsorgen:
  1. Gelber Sack: Untergeschoss im Gang vor der Lagertür
  2. Restmüll: Kleine Müllsäcke in die schwarze Restmülltonne am Seiteneingang entsorgen
  3. Papier und Pappe: Untergeschoss im Gang vor der Lagertür
16. Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. **Schnurlose elektronische Kommunikations-Geräte (Handy, etc.) müssen während der Schulzeit abgeschaltet werden. Kameras (außer für Modellaufnahmen), Handys oder ähnliche Geräte mit Bild-, Ton- und Filmfunktion dürfen nicht verwendet werden.** Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um die Sicherheit gefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten, sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.
17. Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldigt fernbleibt.
18. Der Schüler, sowie Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.
19. Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung betrifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

# Hausordnung

(Geschlechtsbezogene Bezeichnungen gelten in der Folge auch in der weiblichen Form)

---

20. Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.
21. Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schulzeit untersagt.
22. Das Rauchen ist nur den Schülern ab dem 18. Lebensjahr (gemäß §10 JuSchG) nur in den Pausen gestattet. Soweit jugendschutzgesetzliche Bestimmungen und das Tabakgesetz, BGBL. Nr. 431/1995, in seiner jeweils geltenden Fassung nicht entgegenstehen und es sich nicht um Allgemeinbildende Pflichtschulen handelt, kann die Schulleitung das Rauchen den Schülern in genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegenschaft gestatten. Die Raucherlaubnis kann sich auch auf Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen beziehen, nicht jedoch auf Räume, in denen Schüler untergebracht sind.
23. Das Tragen, Verteilen, Verkaufen und der Genuss von Drogen und Suchtgiften ist allen Schülern verboten.
24. Die Werbung für politische Parteien ist innerhalb der Schule untersagt. Jede Form schulfremder Werbung bedarf der Zustimmung des Schulleiters.
25. Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben. Zusätzlich zur Wohnadresse ist die Nummer des eigenen Telefons anzugeben.
26. Schüler, die mit dem eigenen Auto anreisen, dürfen ihr Auto nur an zugelassene, öffentliche Stellplätze parken. D.h. es dürfen nicht die Parkplätze anderer Stellplatzinhaber benutzt werden. Die Autos dürfen nicht andere Verkehrsteilnehmer beim ein-/ausparken, bzw. beim Fahren behindern. Des Weiteren dürfen die Autos nicht am Straßenrand geparkt werden. Ansonsten ist mit dem Abschleppdienst zu rechnen.
27. Im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden: Bei positivem Verhalten des Schülers: Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank. Bei Fehlverhalten des Schülers: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, eventuell in der Freizeit, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler, beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung, Kündigung des Aufnahmevertrages durch den Schulerhalter. Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer oder vom Schulleiter angewendet werden.
28. Jeder Trainer ist verpflichtet, morgens den Salonordner (bestehend aus dem Trainingseinheitenheft, dem Namensschild, den Kundenarbeitsblättern) auszuteilen und abends wieder einzusammeln.

# Hausordnung

(Geschlechtsbezogene Bezeichnungen gelten in der Folge auch in der weiblichen Form)

## Wichtige Hinweise:

29. Die Eltern und Schüler verpflichten sich, den Charakter der Pivot Point Academy als Eliteschule zu respektieren und alles zu tun, was ihre Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungs- und Unterrichtsziele fördert.
30. Im Rahmen der Beurteilung mündlicher Leistungen des Schülers erfolgt auch eine Einbeziehung des Gesamteindrucks des Schülers, speziell sein Verhalten im Kundenumgang, Freundlichkeit, Entgegenkommen und Hilfsbereitschaft.
31. Eine Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung kann erfolgen, wenn es während des Schuljahres auf Grund der Fehltage nicht möglich ist, eine Einreichungsnote zu ermitteln.
32. Eine Nicht-Zulassung zur Prüfung erfolgt ebenfalls, sollte ein Schüler mehr als 10 unentschuldigte Fehltage aufweisen.

**Obrigheim, 01.02.2010**

**Marcus Curth**  
Geschäftsleitung

**Nadine Puppe**  
Schulleitung